



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biebertal in ihrer Sitzung am 19.07.2023 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biebertal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Biebertal haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der Gebühr.
- (5) Zu zahlen sind, je nach Inanspruchnahme, die sich aus §§ 2-4 ergebenden Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt und weitere nutzungsabhängige Entgelte.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Die aktuell angebotenen Betreuungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde Biebertal www.biebertal.de veröffentlicht.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Kindertageseinrichtungen Königsberg und Sternschnuppe

Nr.	Modell / Betreuungszeit	tägliche Betreuungs- zeit	U2	U3	Ü3	Ersparnis	Elternbeitrag Ü3
1	7.00 - 12.30 Uhr	5,5	234,00 €	202,00 €	201,00 €	201,00 €	- €
2	7.00 - 15.00 Uhr	8	351,00 €	291,00 €	288,00 €	216,00 €	72,00 € ^{*1}
3	7.00 - 17.00 Uhr	10	453,00 €	375,00 €	360,00 €	216,00 €	144,00 € ^{*2}

*1 201 € : 5,5 = 36 € x 2 = 72,00 €

*2 201 € : 5,5 = 36 € x 4 = 144,00 €



(2) Waldkindergarten Rodheim

Nr.	Modell / Betreuungszeit	tägliche Betreuungs- zeit	U2	U3	Ü3	Ersparnis	Elternbeitrag Ü3
1	7.30 - 13.00 Uhr	5,5		202,00 €	201,00 €	201,00 €	- €
2	7.30 - 15.30 Uhr	8		291,00 €	288,00 €	216,00 €	72,00 €* ¹

*¹ 201 € : 5,5 = 36 € x 2 = 72,00 €

- (3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Biebertal betreut, werden für das Kind mit der höheren Betreuungsgebühr 100 % und für jedes weitere Kind 50 % der nach § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Gebühren (ggf. auch unter Berücksichtigung von § 3) erhoben. Dies gilt auch einrichtungs- bzw. trägerübergreifend im Gemeindegebiet von Biebertal. In Ausnahmefällen (z. B. bei Mehrlingsgeschwistern) kann auf Antrag von dieser Regelung abgewichen werden.
- (4) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro angefangene Viertelstunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 €.

§ 3 Befreiung von Gebühren

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Biebertal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren für Kinder in diesem Altersbereich Folgendes:
- (1.1) Betreuungsgebühren nach § 2 dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung von Ü3-Kindern in einer Krippengruppe, Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (1.2) Betreuungsgebühren nach § 2 dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Absatz 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ 4 Verpflegungsentgelte und weitere Pauschalen

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagessen beträgt für Kinder vom 10. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3,50 € und ab der Vollendung des 3. Lebensjahr 3,90 € pro Essen.
- (2) Für den Waldkindergarten kann zusätzlich eine Geschirrpauschale in Höhe von 0,50 € pro Kind und Tag erhoben werden.
- (3) Sofern eine Kindertageseinrichtung besondere Angebote (z. B. Veranstaltungen, Ausflüge, etc.) anbietet, kann die Leitung der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten teilnehmender Kinder im Voraus ein angemessenes geringfügiges Entgelt erheben.
- (4) Als Pauschale (Geschenke, Getränke, Frühstück, etc.) wird zusätzlich zu den Gebühren gem. § 2 und 3 eine monatliche Pauschale von 5,00 € pro Monat und Kind erhoben.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sowie die Pauschale gem. § 4 Abs. 4 sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat, die Verpflegungsentgelte sowie ggf. die Geschirrpauschalen sind zum 20. des Folgemonats an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall) weiterzuzahlen. In Ausnahmefällen (z. B. bei höherer Gewalt, Streik) entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern die Gebühren aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Gebühren gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.



§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Biebental besuchen.
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Gebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Biebental, den 28.08.2023

Gemeinde Biebental
Der Gemeindevorstand

(Ortmann)
Bürgermeisterin

